

	<b>Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen</b>	
Titel	<b>Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Pattensen (Marktgebührensatzung)</b>	
Nr.	3.6	
Datum	zur Zeit gültige Fassung/Stand 12.12.2002/inkl. 2. Änderungssatzung	

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 67 der Gewerbeordnung (GewO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen und des § 11 der Marktsatzung der Stadt Pattensen vom 03.11.1983 hat der Rat der Stadt Pattensen am  
03.11.1983 die Ursprungsfassung,  
08.11.2001 die 1. Änderung und am  
12.12.2002 die 2. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Pattensen veranstalteten Märkte werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- a) Für alle Verkaufsstände des Wochen- und Jahrmarktes für jeden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge bis zu einer Tiefe von max. 3,50 m je Markttag = 2,10 Euro
  - b) bei monatlicher Vorauszahlung je lfd. angefangener Meter beanspruchte Frontlänge = 7,30 Euro
  - c) bei jährlicher Vorauszahlung je lfd. angefangener Meter beanspruchte Frontlänge = 85,90 Euro
  - d) Auf dem Jahrmarkt (Rosenmontagsmarkt) daneben für
    - 1. Kinderkarussell bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche = 30,70 Euro
    - 2. Kinderkarussell über 100 m<sup>2</sup> Fläche = 42,90 Euro
    - 3. Spielautomaten jeder Art sowie andere Unterhaltungsspiele je Stück = 3,10 Euro.
- (2) Stromanschlüsse sind auf dem Markt vorhanden. Stromkosten sind unter dem unter Abs. 1 aufgeführten Gebührensatz nicht enthalten. Die Kosten für die Abnahme von Strom werden nach dem tatsächlichen Verbrauch errechnet. Der Ersatz der Stromkosten kann von der Stadt auch durch Pauschalbetrag erhoben werden.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt.

Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzt, so haften beide als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit und Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind wie folgt fällig:
- a) Von gelegentlichen Marktbeschickern sind die Gebühren von dem Wochenmarkt am Markttage fällig.
  - b) Bei Dauernutzern (längstens für ein Jahr) sind die Jahresbeträge für den Wochenmarkt ohne besondere Aufforderung zum 01. Januar jedes Jahres im Voraus an die Stadtkasse Pattensen zu zahlen.
  - c) Marktbeschicker, die nicht nur gelegentlich auf dem Pattenser Wochenmarkt sind, können die Gebühren auch monatlich im Voraus bezahlen.
  - d) Für den Jahrmarkt (Rosenmontagsmarkt) ist die Gebühr zu dem in der Platzzusage mitgeteilten Fälligkeitsterminen fällig. Bei kurzfristig zugewiesenen Standplätzen sind die Gebühren mit dem Beziehen der Plätze fällig.
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zugunsten der Stadt Pattensen. Vergibt die Stadt einen Tagesstand an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (3) Stellt die Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt ganz oder teilweise von der Erhebung der Gebühr absehen oder ganz oder teilweise erlassen.

### § 4

#### Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch Bedienstete der Stadt von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

### § 5

#### Art der Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Pattensen, den 23.01.2003

Stadt Pattensen

Der Bürgermeister

gez. Griebe

AKTUELL Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Pattensen (Marktgebührensatzung)	3.6
	23.01.2003
	Seite 2 von 2